



Brüssel, den 24. Mai 2017  
(OR. en)

9661/17

COMPET 445  
ENV 543  
CHIMIE 53  
MI 451  
ENT 135  
SAN 218  
CONSOM 234

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7868/17 COMPET 232 ENV 319 CHIMIE 38 MI 309 ENT 91 SAN 133  
CONSOM 124 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung  
[der Anlagen] des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des  
Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung,  
Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend  
CMR-Stoffe  
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Nach Artikel 68 Absatz 2 wird für einen Stoff als solchen, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis, der die Kriterien für die Einstufung in die Gefahrenklassen Karzinogenität, Keimzellmutagenität oder Reproduktionstoxizität der Kategorie 1 oder 2 erfüllt und von Verbrauchern verwendet werden könnte und für den von der Kommission Beschränkungen der Verwendung durch Verbraucher vorgeschlagen werden, Anhang XVII nach dem in Artikel 133 Absatz 4 genannten Verfahren geändert.

2. Daher wurde am 16. März 2017 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört. Dieser stimmte dem oben genannten Verordnungsentwurf (einstimmig) zu.
3. Daraufhin hat die Kommission dem Rat diesen Verordnungsentwurf am 28. März 2017 in Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
5. Die Delegationen wurden am 4. April 2017 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 4. Mai 2017 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

---

<sup>1</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).